



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten SG

23. August 2019

Geschäft Nr. 19-4820

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Aufhebung Überbauungsplan Schnegger Süd**
- **Sondernutzungsplan Schnegger Süd**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Zweckverband Kehrlichtverwertung Rheintal (KVR) möchte ihr heutiges Betriebsareal auf der Parzelle Nr. 4512 erweitern. Dazu wurden 2017 ein Teilzonenplan und der Überbauungsplan Schnegger Süd erlassen (vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 29. März 2018 genehmigt).

Noch vor Realisierung des Bauprojekts wurde festgestellt, dass für die Werkleitungen und die Kanalisation ein Korridor gesichert werden muss. Mittels Baulinien soll der Korridor nicht nur auf dem Areal zur Erweiterung der KVR ausgeschieden werden, sondern auch auf den angrenzenden Parzellen. Der bisherige Überbauungsplan ist deshalb aufzuheben und durch einen neuen Sondernutzungsplan zu ersetzen. Der neue Sondernutzungsplan Schnegger Süd erstreckt sich über die Parzellen Nr. 4512, 6540 und 6541.

Auf eine kantonale Vorprüfung wurde verzichtet. Am 6. Mai 2019 hat der Stadtrat den Sondernutzungsplan Schnegger Süd erlassen und den Überbauungsplan Schnegger Süd aufgehoben. Die öffentliche Auflage hat vom 17. Mai 2019 bis zum 17. Juni 2019 stattgefunden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Folgendes ist zu beachten:

- *Lärmschutz:*
Beim geplanten Bauprojekt handelt es sich um eine neue ortsfeste Anlage, welche nicht zu Grenzwertüberschreitungen bei den angrenzenden lärmempfindlichen Räumen führen darf. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die entsprechenden Nachweise nach Lärmschutz-Verordnung (LSV) zum Schutz der Nachbarn vor Industrie- und Gewerbelärm zu erbringen.
- *Störfallvorsorge:*
Bei einem Neubau oder Umbau eines Betriebes, welcher in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (SR 814.012; abgekürzt StFV) fällt, der das Gefährdungspotential verändert, ist eine Ergänzung des Kurzberichtes für Betriebe nach Störfallverordnung (SR 814.012; abgekürzt StFV) erforderlich.
- *Planbeständigkeit:*
Seit der Genehmigung des Überbauungsplans Schnegger Süd sind erst rund 1.5 Jahre vergangen. Damit stellen sich Fragen der Planbeständigkeit. Die materiellen Änderungen sind jedoch untergeordneter Natur und die Begründung nachvollziehbar. Die Ablösung des Überbauungsplans und die Erarbeitung eines neuen Erlasses kann daher unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'010.-- (davon AFU: Fr. 210.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Aufgehobener Erlass
- Planungsbericht
- Originalauflageplan Überbauungsplan Schnegger Süd
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. genehmigter und aufgehobener Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. genehmigter und aufgehobener Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt